

Ahaus, 01.09.2022

Beratungsfolge

Hauptausschuss

13.09.2022 TOP Ö 3

Beratungsgegenstand

**Einführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunalpolitischer Gremien;
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2022**

Beschlussvorschlag

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung digitaler und hybrider Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften werden zur Kenntnis genommen.

Sobald Softwarelösungen für die Videoübertragung und Abstimmung bei digitalen und hybriden Sitzungen zertifiziert sind und für den Einsatz bei der Stadt Ahaus in Frage kommen, wird die Verwaltung hierüber erneut in den politischen Gremien berichten.

Sofern sich die nach dem Gesetz erforderliche Mehrheit für die Nutzung digitaler Sitzungsformate abzeichnet, wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Schritte in technischer und organisatorischer Hinsicht, wie z.B. auch die Änderung der Hauptsatzung, vorzubereiten.

Sachdarstellung

Die CDU-Fraktion beauftragt die Verwaltung mit Antrag vom 08.06.2022, die sich aus dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ künftig ergebenden Möglichkeiten für die Arbeit des Rates und der Fachausschüsse dem Rat vorzustellen und notwendige Vorbereitungen der Politik zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 21.06.2022 zur Vorberatung zunächst in den Hauptausschuss verwiesen.

Gesetzliche Änderungen

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 06.04.2022 das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 25.04.2022 (GV. NRW., Ausgabe 2022 Nr. 21, S. 489 - 502).

Laut Gesetzesbegründung wird mit der Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen eine Grundlage geschaffen, um in besonderen Ausnahmefällen die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien durch digitale Sitzungen auch über einen längeren Zeitraum hinweg sicherzustellen. Der Beschluss über einen besonderen Ausnahmefall und die Entscheidung darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden, ist mit 2/3 Mehrheit, längstens für zwei Monate, zu fassen (§ 47 a Abs. 3 GO NRW).

Darüber hinaus regelt § 58 a GO NRW, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47 a GO NRW hybride Sitzungen durchführen dürfen. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung

darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die herausgehobenen kommunalen Pflichtausschüsse, denen gesetzlich besondere Aufgaben zugewiesen sind (§ 57 Abs. 2 GO NRW) wie der Hauptausschuss, der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss.

Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil.

Bei einer hybriden Sitzung nehmen Gremienmitglieder teils persönlich und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

Somit lässt sich zusammenfassen, dass vor dem Hintergrund der Einhaltung des aus dem Demokratiegebot folgenden „Öffentlichkeitsgrundsatzes“ das Gesetz hinsichtlich der Durchführung von kommunalen Vertretungssitzungen grundsätzlich am bestehenden Präsenzsystem festhält, sieht aber nunmehr – angesichts der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie – in besonderen Fällen die Möglichkeit zur Durchführung kommunaler Vertretungssitzungen in einer (neuen) digitalen Sitzungsform vor.

Technische Voraussetzungen

In § 47a GO NRW ist geregelt, dass die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen nur zulässig ist, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Es geht hier um Anwendungssysteme zur Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenzsystem) sowie einer zugelassenen Anwendung zur Durchführung digitaler Abstimmungen (Abstimmungssystem). Die Systeme sollen aufeinander abgestimmt oder, soweit möglich, in einer Anwendung integriert sein.

Auf der Grundlage des neu angefügten § 133 Abs. 4 GO NRW hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung - DigiSiVO) am 27.04.2022 erlassen, mit welcher insbesondere die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen näher konkretisiert werden (Anlage 02). In § 11 Abs. 1 DigiSiVO ist geregelt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW die für die Zertifizierung der Anwendungen zuständige Stelle ist.

§ 12 DigiSiVO hat das MHKBG NRW im Benehmen mit dem IT-Beauftragten der Landesregierung NRW ermächtigt, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur näheren Festlegung der Prüfung und Zulassung von Videokonferenz- und Abstimmungssystemen zu erlassen. Dies ist mit Runderlass des MHKBG vom 31.05.2022 erfolgt (Anlage 03).

Demnach ist die Zulassungsstelle für die Organisation und einheitliche Durchführung des Zulassungsverfahrens verantwortlich. Sie entwickelt aus den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift einen Prüfkriterienkatalog beziehungsweise ein Prüfungshandbuch, legt das Prüfverfahren und die beizubringenden Nachweise fest und entscheidet auf Grundlage der Prüfergebnisse über die Zulassung einer zulassungspflichtigen Software-Anwendung, fertigt den Zulassungsbescheid und stellt gegebenenfalls eine Zulassungsbescheinigung aus. Die Antragstellung erfolgt durch den Hersteller oder Anbieter von Softwarelösungen.

Die Zulassungspflicht erstreckt sich auf

- IT-Anwendungen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder von Teilen derselben per Videoübertragung (Bild und Ton - digital oder hybrid) sowie
- IT-Anwendungen zur Durchführung von (geheimen) Abstimmungen (eVoting).

Fazit

Bislang existiert keine zertifizierte Softwarelösung, die unter den bislang formulierten Anforderungen sowohl Videokonferenzsystem als auch Abstimmungssystem in sich vereinigt. Wie der Homepage der gpa NRW zu entnehmen ist (Stand: 01.09.2022), liegen bislang zwei Anträge auf Zulassung vor. Hierbei handelt es sich um Hersteller der Ratsinformationssysteme ALLRIS und SD.NET. Wie der Städte- und Gemeindebund NRW am 01.09.2022 mitteilt, ist bis zum Ende der Herbstferien (Mitte Oktober) hier mit einer Zertifizierung noch nicht zu rechnen.

Eine Anfrage bei dem Hersteller unseres Ratsinformationssystems SESSION, der Fa. SOMACOS ergab, dass dort derzeit ein Tool für die Anwendung in SessionNet, welches für Gremien bei Präsenzsitzungen sowie Hybrid- und Online-Sitzungen eine digitale Abstimmung ermöglicht, entwickelt wird. Man befindet sich momentan in der Abstimmung mit der gpa zu den Zertifizierungsvoraussetzungen. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass seitens der gpa NRW die Hürden für die Zertifizierung eines zusätzlichen Videokonferenzsystems sehr hoch seien und es aktuell keinen Anbieter gebe, der die Anforderungen erfüllen könne.

Im Hinblick auf eine Umsetzung konnte in Ahaus mit dem bereits im vergangenen Jahr eingeführten Livestreaming von Ratssitzungen ein gut funktionierendes System etabliert werden. Damit hat die Stadt Ahaus knapp zwölf Monate nach Start der Liveübertragungen noch immer ein Alleinstellungsmerkmal im Kreis Borken. Im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinden sowie der Kreisverwaltung ist die Videoübertragung von Sitzungen zumindest geübte Praxis und die Technik im Ratssaal bereits vorhanden.

Sobald nun zertifizierte Softwarelösungen entwickelt und zugelassen werden sowie weitere Einzelheiten zur rechtssicheren Abwicklung digitaler bzw. hybrider Gremiensitzungen bekannt sind, wird die Verwaltung erneut hierüber informieren. Die Politik sollte dann darüber beschließen, ob die weiteren Schritte zur Vorbereitung von digitalen und hybriden Sitzungen gemacht werden sollen. Eine Änderung der Hauptsatzung müsste sich dann ebenfalls anschließen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2022

Anlage 02: Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung - DigiSiVO)

Anlage 03: Verwaltungsvorschriften zur näheren Festlegung der Prüfung und Zulassung von Videokonferenz- und Abstimmungssystemen